

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen;

Anwendbarkeit

Abschluss und Änderung von Vereinbarungen;

Preise und Preisänderungen;

Zahlung und Folgen des Zahlungsverzugs;

Haftung;

Freistellung;

Aussetzung und Auflösung;

Höhere Gewalt;

Vertraulichkeit;

Mitteilungen;

Vereinbarungen über das Leerstandsmanagement;

Vereinbarungen über die Vermietung von sicherheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen;

Streitigkeiten und anwendbares Recht.

Artikel 1 Allgemeines

"Gebäude" bezeichnet das Grundstück mit Zubehör oder die in Auftrag gegebenen Brachflächen, Bauten und sonstigen Standorte, einschließlich der dazugehörigen Grundstücke, die als Ganzes zur Verfügung gestellt werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Mosaic World Deutschland GmbH abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen an den Auftraggeber.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle dem Vertragsschluss vorausgehenden Phasen sowie für Leistungen und Arbeiten, die die Mosaic World Deutschland GmbH vor Vertragsschluss erbracht hat.

Jede Bestimmung in Unterlagen des Auftraggebers, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht, ist unwirksam.

Mit Abschluss eines Vertrages im vorliegenden Sinne verpflichtet sich die Mosaic World Deutschland GmbH, die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen und Arbeiten nach besten Kräften zu erbringen. Die Mosaic World Deutschland GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass Ereignisse (gleich welcher Art), auf deren Fehlen ihre Bemühungen im Sinne des Vertrages gerichtet sind, nicht eintreten.

Ist der Bauherr nicht auch Eigentümer des Gebäudes, erklärt der Bauherr, dass er berechtigt ist, in dieser Angelegenheit im Namen des Eigentümers einen Vertrag abzuschließen. Soweit der Auftraggeber nicht oder nicht bevollmächtigt ist, haftet der Auftraggeber für die Folgen dieser Vollmacht.

Die Angebote der Mosaic World Deutschland GmbH sind freibleibend. Bestellungen, Verträge und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie tatsächlich schriftlich angenommen und bestätigt worden sind. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

Artikel 2 Kündigung

Möchte der Auftraggeber die Vollmacht zurückziehen, hat er dies der Mosaic World Deutschland GmbH schriftlich unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Wochen mitzuteilen.

Artikel 3 Auflösung

Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung aus diesem Vertrag nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, sowie bei Zahlungsunfähigkeit, gerichtlicher Zahlungseinstellung, Schließung oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers, so kommt er zwar von Rechts wegen in Verzug und hat die Mosaic World Deutschland GmbH das Recht, unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatzschadensersatz nach eigenem Ermessen entweder die Ausführung aller mit dem Dienstleister und/oder dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ohne weitere Inverzugsetzung aussetzen oder diese Verträge ganz oder teilweise auflösen, ohne dass Mosaic World Deutschland GmbH zu einem Schaden oder einer Garantie verpflichtet ist. In diesen Fällen ist jede Forderung, die Mosaic World Deutschland GmbH gegen den Auftraggeber hat oder haben wird, sofort und sofort fällig.

Artikel 4 Instandhaltung

Aufgrund dieser Vollmacht kann der Dienstleister nicht verpflichtet werden, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Gebäude durchzuführen.

Die Kosten etwaiger Montage- oder Installationsarbeiten und notwendiger Geräte, die aufgrund eines Vertrages nicht vom Leistungserbringer zu tragen sind, sondern aufgrund einer besonderen Weisung für den Eigentümer und/oder Auftraggeber durchgeführt wurden, sind vom Eigentümer/oder Auftraggeber unverzüglich zu bezahlen.

Artikel 5 Preisänderung

Eine bestimmte Vergütung ist nur verbindlich, wenn diese deutlich ersichtlich ist. In allen anderen Fällen gelten sie als unverbindliche Preisangaben. Führt eine behördliche Maßnahme kostensteigernde Steuern, Abgaben oder Gebühren ein oder ändert sie, hat die Mosaic World Deutschland GmbH das Recht, diese Änderungen weiterzugeben, auch wenn vereinbart wurde, dass die Vergütung fixiert wurde. Zu Beginn eines Kalenderjahres können die Parteien schriftlich eine Anpassung der oben genannten Vergütungssätze verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland mit dem Basisjahr 2010 (nachfolgend "Preisindex" genannt) gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages oder bei der letzten Anpassung der Vergütungssätze nach diesem Vertrag erhöht oder verringert hat. Die Preiserhöhung basiert auf dem prozentualen Anstieg des Preisindex.

Artikel 6 Zahlung

Die Frist für die beantragte Vergütung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstleister zum Abschluss eines Vertrages berechtigt ist.

Die geforderte Vergütung muss spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung eingegangen sein.

Der Kunde erhält eine (elektronische) Rechnung zur Bestätigung.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat der Auftraggeber der Mosaic World Deutschland GmbH Zinsen in Höhe des Wechselskontos zuzüglich 1% für alle verspäteten Zahlungen ab Fälligkeit zu zahlen. Der Auftraggeber hat dann auch die Bearbeitungs- und Verwertungskosten zu tragen, die sich grundsätzlich auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme belaufen, es sei denn, die tatsächlichen Kosten sind höher. In diesem Fall werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Sollte ein Verfahren gegen den Mandanten eingeleitet werden, muss der Mandant auch die Gerichtskosten tragen, auch wenn diese Kosten den anwendbaren Liquidationssatz oder den betragen, den das Gericht im Laufe des Urteils über die Prozesskosten zugewiesen hat.

Kommt der Auftraggeber mit der fristgerechten Bezahlung einer fälligen Forderung aus einem Vertrag mit der Mosaic World Deutschland GmbH in Verzug, so ist die Mosaic World Deutschland GmbH berechtigt, alle mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge zu kündigen oder auf Wunsch ihre Leistungen und Arbeiten bis zur erfolgten Zahlung einzustellen. Für weitere Leistungen und Arbeiten kann die Mosaic World Deutschland GmbH dann Barzahlung oder ausreichende Sicherheit verlangen.

Artikel 7 Haftung

Der Dienstleister haftet nicht für versteckte oder verdeckte Schäden oder Mängel, die durch die Nutzung des Gebäudes oder der darin installierten Einrichtungen ohne Verschulden des Dienstleisters verursacht werden. Sollte ein solcher Mangel einen Schaden am Auftraggeber oder an seinem Eigentum verursachen, so trägt dieser Schaden zu Lasten des Auftraggebers. Sollte ein solcher Mangel Schäden an Personen und/oder Gegenständen verursachen, die sich wegen ihm oder mit seiner Zustimmung im Gebäude, am Gebäude oder in der Nähe des Gebäudes befinden, stellt der Auftraggeber den Dienstleister von diesbezüglichen Ansprüchen frei.

Die Mosaic World Deutschland GmbH haftet in keiner Weise für Schäden, die im Rahmen der verwendeten Arbeitsweise nicht vermieden werden können, wenn der Dienstleister und/oder Auftraggeber oder in seinem Namen keine schriftlichen Einwände gegen diese Arbeitsweise geäußert hat oder wenn die vom Dienstleister und/oder Auftraggeber oder in seinem Namen oder durch die Umstände erforderliche Dringlichkeit diese Arbeitsweise erzwingt.

Die Mosaic World Deutschland GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unrichtige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, auf deren Grundlage die von der Mosaic World Deutschland GmbH zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten ermittelt und durchgeführt wurden.

Die Mosaic World Deutschland GmbH haftet nicht für mittelbare oder direkte Schäden, Folgeschäden, wirtschaftliche Verluste oder Schäden, die durch Mitarbeiter, Lieferanten, Hauswächter und sonstige Dritte verursacht werden.

Artikel 8 Hauswächter

Der Mandant erteilt dem Dienstleister die Vollmacht, mindestens fünfzehn volle Arbeitstage ab Beginn der Vollmacht Hauswächter für den Mandanten zu finden. Sofern mit der Mosaic World Deutschland GmbH nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die Sicherheit des Gebäudes während dieser Zeit verantwortlich.

Da der Hauswächter verpflichtet ist, das Gebäude bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist zu bewohnen, erfolgt die Abnahme des Gebäudes in der Regel an einem Montag oder, wenn der Montag auf einen festen Urlaubstag fällt, am ersten Werktag nach diesem Montag. Der Hauswächter kann das Gebäude dann am Wochenende räumen. Sofern mit der Mosaic World Deutschland GmbH nichts anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt der Eigentümer 48 Stunden vor der offiziellen Abnahme die

Verantwortung für die Sicherheit des Gebäudes, um einen reibungslosen Umzug des Hauswächters zu gewährleisten.

Inspektionen oder die Durchführung von Arbeiten im Gebäude und dergleichen werden dem Dienstleister mindestens 24 Stunden im Voraus bekannt gegeben. Durch die rechtzeitige Information des Dienstleisters soll eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Hauswächter sichergestellt werden.

Artikel 9 Anhänge/Informationen

Der Kunde stellt das Vorhandensein von Anlagen, insbesondere für Gas, Öl oder sonst betriebene Heizung, Strom und Wasser, sowie für die Abwasser- und Abfallentsorgung und Gartenpflege sicher. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Einrichtungen notwendig sind, um einen vorübergehenden Aufenthalt im Gebäude zu gewährleisten. Der Kunde stellt den Dienstleister und den Hauswächter von allen Schäden frei, die direkt oder indirekt auf das Fehlen dieser Systeme zurückzuführen sind, nachdem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat. Im Notfall ist der Dienstleister berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder -vermeidung zu ergreifen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Mosaic World Deutschland GmbH die Möglichkeit zu geben, die von ihr zu erbringenden Leistungen und Arbeiten ungehindert auszuführen und der Mosaic World Deutschland GmbH zu diesem Zweck alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihr bei der Erbringung der Leistungen und Arbeiten nützlich sein können.

Artikel 10 Feststellung von Straftaten

Sollten Mitarbeiter der Mosaic World Deutschland GmbH eine Straftat feststellen, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet. Die Entscheidung, eine Anzeige wegen dieser Zuwiderhandlung zu erstatten, wird vom öffentlichen Auftraggeber getroffen. Die Mitarbeiter der Mosaic World Deutschland GmbH werden die Reklamation nur auf Anfrage und unter der Verantwortung des Auftraggebers einreichen. Der Auftraggeber stellt die Mosaic World Deutschland GmbH und ihre Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen Anzeige frei, unabhängig davon, ob der Mosaic World Deutschland GmbH oder ihren Mitarbeitern die Anzeige vorgeworfen werden kann.

Artikel 11 Höhere Gewalt

Die Mosaic World Deutschland GmbH haftet nicht für Schäden, die aus höherer Gewalt resultieren. Unter höherer Gewalt, Krieg, Kriegszustand, Revolution, Aufstand, militärischer oder sonstiger Machtergreifung und Plünderung im Zuge dieser Umstände, Streiks und sonstige Arbeitskämpfe an anderer Stelle, soweit sie der Mosaic World Deutschland GmbH die Erbringung ihrer Leistungen erschweren, besetzte Verhältnisse, stark hinderliche Witterungsbedingungen, Verkehrsstörungen, Störungen der von Mosaic World verwendeten Transportmittel und sonstigen Ausrüstungen Deutschland GmbH, Stromausfall und darüber hinaus allgemein alle Umstände, die die Mosaic World

Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, werden verstanden. Die Verpflichtung der Mosaic World Deutschland GmbH, so weit wie möglich zu versuchen, Situationen höherer Gewalt zu verhindern oder zu vermeiden, bleibt unberührt.

Sollte die Mosaic World Deutschland GmbH infolge höherer Gewalt die vereinbarten Leistungen und/oder Arbeiten nicht oder nicht vollständig erbringen können, hat die Mosaic World Deutschland GmbH das Recht, diese Leistungen und/oder Arbeiten je nach den Umständen auszusetzen oder ganz zu unterlassen.

Artikel 12. Verträge über das Management von Vakanzen

Wenn und soweit mosaic World Deutschland GmbH mit der Gegenpartei eine Vereinbarung über die Leerstandsverwaltung einer Immobilie getroffen hat, die die Gegenpartei besitzt oder auf Weisung des Eigentümers verwaltet, wird die Gegenpartei mosaic World Deutschland GmbH mindestens fünf volle Arbeitstage nach Vertragsbeginn an oder mehrere Kreditnehmer für die Immobilie gewähren. Von der Gegenpartei wird erwartet, dass sie während dieser Zeit die Verantwortung für die Sicherheit der Immobilie übernimmt, sofern mit mosaic World Deutschland GmbH nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Da der Kreditnehmer verpflichtet ist, die Immobilie bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist zu belegen, wird die Immobilie immer an einem Montag oder am ersten Werktag nach diesem Montag übergeben, wenn der Montag ein obligatorischer freier Tag ist. Der Kreditnehmer kann die Räumlichkeiten dann am Wochenende räumen. eine Vereinbarung getroffen.

Ansichten oder die Durchführung von Arbeiten am Gebäude und dergleichen müssen der Mosaic World Deutschland GmbH mindestens 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden, um eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Kreditnehmer durch rechtzeitige Mitteilung durch die Mosaic World Deutschland GmbH zu gewährleisten.

Die Mosaic World Deutschland GmbH kann nicht verpflichtet werden, im Rahmen einer mit der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung über das Leerstandsmanagement Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Immobilie durchzuführen.

Kosten etwaiger Montage- oder Montagearbeiten und notwendiger Einrichtungen, die aufgrund einer Vereinbarung nicht zu Lasten der Mosaic World Deutschland GmbH gehen, sondern aufgrund besonderer Weisungen für die Gegenpartei angefertigt wurden, werden von der Gegenpartei unverzüglich bezahlt.

Im Rahmen einer mit der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung über das Leerstandsmanagement ist die Mosaic World Deutschland GmbH nicht verpflichtet, irgendeine Art oder Art von Versicherung für die Immobilie abzuschließen. Jede Versicherung muss von der Gegenpartei selbst abgeschlossen werden. Schäden infolge einer vollständigen oder teilweisen (Nicht-) Versicherung gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko der Gegenpartei.

Im Rahmen einer zwischen der Mosaic World Deutschland GmbH und der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung über das Leerstandsmanagement hat die Gegenpartei das Vorhandensein von Einrichtungen, insbesondere zur Heizung mittels Heizung, Gas, Öl oder in sonstiger Weise, Strom und

Wasser, Abwasser- und Reinigungsrechte sowie Gartenpflege sicherzustellen. Die andere Partei erkennt, dass diese Einrichtungen notwendig sind, um einen vorübergehenden Aufenthalt in der Immobilie garantieren zu können. Die Gegenpartei stellt Mosaic World Deutschland GmbH und den Kreditnehmer von allen Schäden frei, die als direkte oder indirekte Folge des Fehlens dieser Bestimmungen entstehen, nachdem sie der Gegenpartei bekannt geworden sind. Im Notfall ist Mosaic World Deutschland GmbH berechtigt, auf Kosten der Gegenpartei Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu begrenzen oder zu verhindern. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Mosaic World World die Möglichkeit zu geben, die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen und Aktivitäten ungehindert zu erbringen und Mosaic World World alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Mosaic World World bei der Erbringung von Dienstleistungen und Aktivitäten nützlich sein können.

Wird bei Mitarbeitern der Mosaic World Deutschland GmbH im Rahmen des Stellenmanagements eine Straftat festgestellt, wird diese unverzüglich der Gegenpartei gemeldet. Die Entscheidung, diese Straftat anzuzeigen, wird von der Gegenpartei getroffen. Die Erklärung wird vom Personal von Mosaic World World nur auf Antrag der Gegenpartei und unter der Verantwortung der Gegenpartei abgegeben. Die Gegenpartei stellt die Mosaic World Deutschland GmbH und ihre Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen Erklärung frei, unabhängig davon, ob Mosaic World World oder deren Personal in irgendeiner Weise auf die Erklärung zurückzuführen ist.

Die Kündigungsfrist für die Gegenpartei beträgt 35 Tage. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, woraufhin Mosaic World Deutschland GmbH eine endgültige Lieferung mit der Gegenpartei vereinbart. Die Immobilie wird dann von der Mosaic World Deutschland GmbH leer und besenrein geliefert. Mosaic World World überträgt das Eigentum an die Gegenpartei, da die Gegenpartei es unter Verwaltung gestellt hat. Wenn die Gegenpartei oder ihr Vertreter bei der geplanten Lieferung nicht anwesend sein kann, stimmt die Gegenpartei ausdrücklich zu, was von Mosaic World Deutschland GmbH im Lieferbericht und der aktuellen Situation vor Ort enthalten ist. Wir übergeben auch alle Schlüssel an die Gegenpartei. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vakanzverwaltungsvertrag kann nur gegen Ende des bestimmten Zeitraums gekündigt werden.

Die Gegenpartei und die Mosaic World Deutschland GmbH sind sich darüber einig, dass Mosaic World World das Recht hat, verschiedene Angebote und Angebote Dritter zu dem/denselben Objekt(en) zu bewerten und mit einem vergleichbaren Angebot abzugleichen, um die Beziehung zur Gegenpartei im Rahmen des Leerstandsmanagements weiter herstellen zu können.

Artikel 13 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von der Mosaic World Deutschland GmbH stammenden Informationen über den Angebots- und Verhandlungsprozess, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise und Konditionen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, alle im Rahmen des Angebots- und Verhandlungsprozesses erlangten Informationen über die Geschäftstätigkeit und das Unternehmen der Mosaic World Deutschland GmbH während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrages mit der Mosaic World Deutschland GmbH geheim zu halten und unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt nur für Informationen, die nicht bereits allgemein bekannt sind.

Durch Die Verletzung der Geheimhaltungsklausel im Sinne dieses Artikels haftet der Auftraggeber gegenüber der Mosaic World Deutschland GmbH zu einer Vertragsstrafe. Unbeschadet des Rechts der Mosaic World Deutschland GmbH, vom Kunden Ersatz des Ihr durch diese Rechtsverletzung entstandenen Schadens zu verlangen, beträgt die sofort fällige Vertragsstrafe 5 % des Auftragswertes.

Artikel 14 Streitigkeiten und anwendbares Recht

Diese Vollmacht, die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen grundsätzlich deutschem Recht. Die Mosaic World Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Mögliche Änderungen werden dem Dienstleister angezeigt. Der Dienstleister muss seine Einwilligung innerhalb von zwei Wochen erklären.

Die Mosaic World Deutschland GmbH ist nicht verpflichtet, für die Immobilie Versicherungen jeglicher Art oder Sorte abzuschließen. Schäden, die aus einem vollständigen oder teilweisen Fehlen einer Versicherung resultieren, gehen zu Lasten und auf Gefahr des Dienstleisters.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wählt der Dienstleister ausdrücklich Düsseldorf als Zustellungsanschrift. Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Die Parteien konsultieren einander hinsichtlich der nichtigen Bestimmungen mit dem Ziel, eine entsprechende Ersatzbestimmung zu treffen, die den Zweck dieser Vollmacht insgesamt wahrt.

Miet- und Leistungsbedingungen - sicherheitsrelevante Produkte und Systeme

1. Definitionen

1.1). "Betrieb" bedeutet: Mosaic World Deutschland GmbH. "Kunde" bezeichnet die Person oder Organisation oder Firma, für die das Unternehmen Waren oder Dienstleistungen erbringt. "Produkte" bezeichnet Waren oder Dienstleistungen, die dem Kunden vom Unternehmen oder seinen Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich "Ausrüstung", d. H. Sicherheitstüren, Bildschirme, Alarmkoffer, Detektoren, Videogeräte und zugehörige Befestigungsmaterialien. "Leihgeräte" sind Geräte, die dem Kunden auf der Grundlage eines Kreditvertrages angeboten werden. "Dienstleistungen" sind Dienstleistungen, die vom Unternehmen einmalig oder in regelmäßigen Abständen erbracht werden. "Standort" bezeichnet den Ort, an dem das Unternehmen die Produkte oder Dienstleistungen installiert oder an den es liefert.

2. Bestellungen von Mietgeräten oder wiederkehrenden Dienstleistungen

2.1). Die Vermietung der Mietausrüstung beginnt mit der Installation des Geräts durch das Unternehmen nach Eingang einer formellen schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Kunden. Diese

Bedingungen gelten in vollem Umfang auch für alle Alternativ- und/oder Zusatzgeräte, die nachgerüstet werden. Die anfänglichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden ab dem Zeitpunkt der ersten Installation des Geräts berechnet.

2.2). Um den Mietvertrag der Ausrüstung oder der Dienste zu kündigen, muss der Kunde einen schriftlichen Antrag auf Entfernung der Ausrüstung vom Standort oder zur Beendigung der Dienste stellen. Ein solcher Antrag muss mindestens sieben Tage vor dem gewünschten Vertragsende beim Unternehmen eingehen. Auf Anfrage stellt das Unternehmen dem Kunden eine Referenznummer aus, um den Kreditvertrag zu kündigen und den Eingang des Umzugsantrags zu bestätigen. Diese Nummer muss für alle Fragen zu den Leistungen oder Rechnungen angegeben werden.

2.3). Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Fehler und / oder Missverständnisse, die durch Bestellungen, Anweisungen und / oder Informationen verursacht werden, die vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder Vertretern mündlich geäußert werden.

2.4). Alle Termine und Termine, die dem Kunden für die Lieferung, Installation, Verarbeitung, Wartung und / oder Entfernung der Ausrüstung und / oder die Erbringung von Dienstleistungen mitgeteilt werden, sind nur Schätzungen und Zeitpläne für diese Aktivitäten und keine streng festgelegten Fristen. Das Unternehmen übernimmt keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden oder Haftung für die Verletzung seiner Verpflichtungen an oder vor einem bestimmten Datum oder einer bestimmten Uhrzeit.

3. Laufzeit

3.1). Die Mietkosten und / oder die Kosten für wiederkehrende Dienstleistungen gelten bis zu a. dem in der schriftlichen Bestellung angegebenen Datum oder b. dem Datum, an dem das ausgeliehene Gerät vom Unternehmen zurückgegeben oder abgeholt wurde und / oder die Dienstleistung beendet wurde, oder c. wenn der Kunde den für die Miete geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, an dem Tag, an dem die Mietausrüstung vom Unternehmen entfernt wurde und / oder die Servicemiete gemäß Artikel 7 beendet wurde, abhängig vom letzten Datum. Der Ablauf oder die Beendigung des Mietvertrages und/oder einer Leistung hat keinen Einfluss auf die daraus resultierenden Verpflichtungen des Kunden.

4. Kosten

4.1). Der Kunde hat die vereinbarten Mietkosten und sonstige Kosten für die Ausstattung und Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen. Die angezeigten Mietkosten und Preise des

Betriebs werden vom Kunden zu Beginn der Vermietung oder Dienstleistung akzeptiert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2). Stornierungsgebühren werden für Bestellungen erhoben, die vom Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Werktagen storniert werden, oder für Bestellungen, die ohne Verschulden des Unternehmens nicht ausgeführt werden konnten.

4.3). Müssen die Mitarbeiter des Unternehmens vor Ort warten, ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden € 100,- pro Stunde in Rechnung zu stellen.

4.4). Sonstige Kosten für im Angebot oder preislich genannte Leistungen werden vom Kunden übernommen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.6). Wenn das Gerät durch den Betrieb aus irgendeinem Grund vom Standort entfernt wird, muss die Summe der Mindestmietdauer bezahlt werden und der Mietvertrag wird mit Wirkung zum Ende der Mindestmietdauer gekündigt.

4.7). Wenn der Kunde kein vereinbartes Kreditkonto bei der Gesellschaft hinterlegt hat und keine Vorauszahlungen für Produkte und Dienstleistungen geleistet hat oder deren Lastschrift, Scheck oder Kreditkarte, die für diese Zahlung angeboten wird, abgelehnt wird, kann das Unternehmen im Falle von Mietgeräten ohne vorherige Ankündigung am Ende des Zeitraums, für den die Mietgebühr der Ausrüstung vollständig bezahlt wurde, sammeln.

5.Zahlungsbedingungen

5.1). Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern von der Gesellschaft nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb der im Angebot angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Ist im Angebot keine Zahlungsfrist angegeben, sind Rechnungen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

5.2). Bei Zahlungsverzug werden alle sonstigen Rechnungen, die der Kunde von der Firma erhält, sofort fällig. Unbeschadet sonstiger Rechte des Unternehmens hat der Kunde, wenn der Kunde den Rechnungsbetrag nicht vollständig am oder vor fälligem Datum bezahlt, dem Unternehmen Zinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung (entweder vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung) einen Zinssatz von 8% pro Jahr über

dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, Der Kunde zahlt und erstattet dem Unternehmen alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prozesskosten), die bei der Einziehung des ausstehenden Betrags anfallen. Muss ein Scheck eines Kunden aufgrund unzureichender Deckung an das Unternehmen zurückgeschickt werden, wird ein Betrag von € 75,00 berechnet.

6. Versicherung und Risiko

6.1). Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung aller ausgeliehenen Geräte verantwortlich.

6.2). Die Kosten für die Kreditaufnahme bei Verlust oder Diebstahl eines Leihgeräts sind bis zu dem Tag fällig, an dem der Kunde das Unternehmen für diesen Verlust oder Diebstahl vollständig entschädigt hat. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ausrüstung jederzeit zu inspizieren.

7. Verzug und Rechtsbehelfe

7.1). Sämtliche Mietgeräte bleiben Eigentum des Unternehmens. In den folgenden Fällen kommt es zu einer Verzögerung in Bezug auf die Vermietung: a. ein Zahlungsverzug von 48 Stunden in Bezug auf einen Mietvertrag und / oder Installationskosten und / oder Kosten für die Ausrüstung, die verloren geht oder beschädigt wird und auf der Grundlage dieser Bedingungen zahlbar ist; b. der Kunde einer nicht monetären Verpflichtung aus diesem Mietvertrag nicht nachkommt; c. der Kunde in Konkurs geht, nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn sie fällig sind oder irgendeine Angelegenheit, oder ein Verfahren, nach dem ein Insolvenzrecht vom Kunden beansprucht wird; d. alle in dieser Hinsicht geschuldeten Geräte oder Beträge als Pfand dienen oder anderweitig verpfändet werden; oder e. der Kunde gegen oder andere festgelegte Bedingungen verstößt.

7.2). Wenn es eine solche Unterlassung gibt, kann das Unternehmen die Miete mit einer Frist von 24 Stunden kündigen (gemäß Artikel 3 gibt es keine Kündigungsfrist für Nicht-Kontoinhaber, wenn keine Zahlung geleistet wurde), dann hat das Unternehmen das Recht, alle möglichen Mittel zu nutzen, um sein Eigentum zurückzubekommen. Wenn das Unternehmen seine Rechte unter diesen Bedingungen nicht ausübt, bedeutet dies nicht, dass das Unternehmen auf diese Rechte verzichtet.

8. Standort

8.1). Der Kunde, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter dürfen unter keinen Umständen und zu keiner Zeit die Leihhausrüstung (oder einen Teil davon) bewegen, entfernen, zerlegen, reparieren oder

manipulieren. Alle diese Maßnahmen werden vom Unternehmen auf Wunsch des Kunden durchgeführt und von ihm in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter gegen diesen Artikel verstoßen, entbindet dies das Unternehmen von allen in diesen Bedingungen festgelegten Garantien.

9. Beschädigung des Eigentums des Kunden

9.1). Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch Schäden am Eigentum des Kunden während der Montage und Demontage der Ausrüstung oder der Erbringung von Dienstleistungen, was auch immer, verursacht werden. Solche Schäden umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, zerbrochenes Glas, beschädigte Möbel und beschädigte Dekoration.

10. Weiterverleih

10.1). Der Kunde darf die geliehenen Geräte nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmens vermieten oder die Mietgebühren oder die Geräte an einen Dritten übertragen, wobei der Kunde den Betrieb von allen Ansprüchen, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen freistellt, die sich aus einer solchen Untervergabe oder Übertragung ergeben.

11. Garantie

11.1). Das Unternehmen unternimmt angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung ab dem Datum der Lieferung an den Kunden in gutem Zustand ist. Der Kunde ist jedoch für die Inspektion der Ausrüstung und Installation verantwortlich und muss sicherstellen, dass sie für den spezifischen Zweck, für den sie verwendet werden, geeignet ist. Mängel, die nach der Lieferung auftreten, werden von der Firma nach schriftlicher Mitteilung, wenn möglich, innerhalb von 5 Werktagen behoben. Findet Artikel 6.1 Anwendung, haftet der Kunde für alle Kosten. Das Unternehmen gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Produkte, mit Ausnahme der hierin dargelegten Garantien. Der Kunde garantiert, dass das Unternehmen nicht für Mängel an den Geräten oder Dienstleistungen haftet, die zu Schäden oder Verletzungen führen, die direkt oder indirekt mit fehlerhaftem Material, fehlerhafter Verarbeitung oder anderweitig oder unabhängig davon zusammenhängen, ob sie auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder nicht.

11.2). Müssen der Betrieb oder seine Unterauftragnehmer auf Alarmsignale reagieren, so kann der Betrieb eine indikative durchschnittliche Reaktionszeit mitteilen. Eine solche Antwortzeit dient nur zur Veranschaulichung, und der Vorgang garantiert nicht, dass die genannte durchschnittliche Antwortzeit

erreicht wird. Obwohl das Unternehmen bestrebt ist, die durchschnittliche Reaktionszeit zu erreichen, übernimmt das Unternehmen, aus welchen Gründen auch immer, keine Haftung für Schäden, die durch die Abwesenheit vor Ort entstehen.

11.3). Der Kunde garantiert, dass er der Eigentümer (oder sein Vertreter) von dem Ort ist, an den das Unternehmen den Auftrag zur Lieferung der Ausrüstung oder Dienstleistungen erhalten hat. Der Kunde garantiert auch, dass der Standort nicht besetzt oder bewohnt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Produkte gemäß der Bestellung liefert oder wenn der Standort zu diesem Zeitpunkt besetzt oder bewohnt ist, haben die Benutzer / Bewohner keine Einwände gegen die Lieferung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens an diesem Standort.

11.4). Der Kunde garantiert, dass er sich gegen alle Risiken aus dem Vertrag versichert hat.

12. Lieferzeiten

12.1). Für die vom Unternehmen angegebene Lieferzeit wird das Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Der Kunde hat in keiner Weise Anspruch auf Schadenersatz, wenn die angegebene Lieferzeit überschritten wird, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Bei Überschreitung der Lieferzeit kann der Kunde den Vertrag nicht kündigen und sich weigern, die zu liefernden Produkte zu erhalten und / oder zu bezahlen.

13. No Heilung ohne Lohn

13.1). Unter "Keine Heilung, kein Entgelt" ist zu verstehen: Erfüllen Mietgeräte nicht die in diesem Vertrag vereinbarten Funktionen und Verpflichtungen, insbesondere § 12) Garantien, es sei denn, der Grund hierfür ist höhere Gewalt, hat der Kunde das Recht, die Kosten für eine Woche für das bestimmte Gerät, das nicht ordnungsgemäß funktioniert, zurückzufordern. Diese Regelung gilt einmalig innerhalb der Vertragslaufzeit und für maximal ein Gerät und maximal eine Woche Mietkosten. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für diese Regelung § 12) Garantien immer Vorrang haben.

14. Höhere Gewalt

14.1). Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, eines Brandes, eines Geräteausfalls oder anderer unvorhergesehener Ereignisse kann das Unternehmen den Ein- oder Ausbau der Mietgeräte

aufschieben, bis dies wieder möglich ist. Eine solche Verzögerung führt nicht zu einem Anspruch gegen das Unternehmen wegen Vertragsverletzung oder in sonstiger Weise und gibt dem Kunden nicht das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

15. Mitteilungen

15.1). Schriftliche Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie per Einschreiben oder durch einen anderen anerkannten Postboten zugestellt werden und an die Rechnungsadresse des Kunden oder an die Adresse des Firmensitzes gerichtet sind. Unter "schriftlicher Kommunikation" sind keine anderen Formen der Kommunikation zu verstehen, sei es persönlich, per Fax, E-Mail, Telefon oder eine Sprachnachricht oder eine Nachricht, die auf dem Anrufbeantworter hinterlassen wird.

16. Anwendbares Recht

16.1). Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Oberbegriffe werden nur für zusätzlichen Lesekomfort hinzugefügt und haben keinen Einfluss auf die Interpretation. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund der Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, gilt diese Bestimmung (oder ein Teil davon) nicht als Teil der Vereinbarung, aber die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben in Kraft. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

17. Anwendbarkeit

17.1). Sofern das Unternehmen nichts anderes schriftlich vereinbart hat, gelten die oben genannten Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen, die an das Unternehmen erteilt werden. Alle in der Bestellung des Kunden enthaltenen Bedingungen, die das vorstehende Vereinbarte einschränken oder ungültig machen, gelten nicht für die bei der Gesellschaft aufgegebenen Aufträge, es sei denn, die Gesellschaft hat dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Ausführung einer Bestellung des Kunden durch das Unternehmen bedeutet nicht die Annahme solcher Bedingungen durch das Unternehmen. Die oben genannten Bedingungen gelten für alle Mietgeräte und -dienstleistungen, die Annahme von geliehenen Geräten, Produkten oder Dienstleistungen impliziert automatisch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem Angebot oder Preis, den das Unternehmen dem Kunden ausstellt.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mosaic World Deutschland GmbH gelten für Verträge zwischen dem Sicherheitsdienst von Mosaic World und dem Auftraggeber die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 1 Personal

Mosaic World Deutschland GmbH wählt die Person(en) auf der Grundlage der Informationen über die vom Auftraggeber gegenüber der Mosaic World Deutschland GmbH durchzuführenden Arbeiten aus. Die Mosaic World Deutschland GmbH ist völlig frei in der Wahl der Person oder Personen, die sie auf Anfrage sendet.

Der Auftraggeber haftet für etwaige Ansprüche des Personals auf Ersatz von Schäden, die diesem Personal durch Schäden an einem dem Personal gehörenden Gegenstand entstehen, der im Zuge der ihm übertragenen Arbeiten beschädigt wurde, und stellt Mosaic World Deutschland GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

Der Auftraggeber ist gegenüber der Mosaic World Deutschland GmbH verpflichtet, die Räume, Werkzeuge und Knochen, in oder mit denen er die Arbeiten ausführt oder ausführen lässt, so einzurichten und zu warten sowie Vorkehrungen zu treffen und Weisungen hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten so zu erteilen, dass das zur Verfügung gestellte Personal Gefahren für den Körper ausgesetzt ist, die Ehrlichkeit und das Gut so geschützt sind, wie es im Zusammenhang mit der Art des Werkes vernünftigerweise verlangt werden kann.

Sind die in Absatz 3 genannten Pflichten nicht erfüllt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Mosaic World Deutschland GmbH den Schaden zu ersetzen, der dem Mitarbeiter durch die Erfüllung seiner Aufgaben und die Erfüllung seiner Aufgaben und Arbeiten entstanden ist, es sei denn, er weist nach, dass diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt oder auf grober Fahrlässigkeit des Mitarbeiters beruht. Erleidet der Bedienstete eine Verletzung, die infolge der Nichterfüllung der Pflichten durch den Kunden im Rahmen seiner Pflichten oder der Erfüllung seiner Pflichten und/oder seiner Arbeit zum Tod führt, ist der Kunde verpflichtet, dem überlebenden Ehemann oder der überlebenden Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Verstorbenen, die durch seine Arbeit unterstützt werden, Schadensersatz zu leisten: es sei denn, er weist nach, dass die Nichterfüllung auf höhere Gewalt oder auf grobe Fahrlässigkeit des Mitarbeiters zurückzuführen ist.

Der für das Personal während der Vertragslaufzeit geltende Stundenlohn wird auf der Grundlage des Deutschen Tarifvertrags für private Sicherheitsdienste unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber erhaltenen Stellenbeschreibung festgelegt und festgelegt. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt werden, dass diese Stellenbeschreibung nicht der betreffenden Tätigkeit entspricht, wird die Mosaic World Deutschland GmbH die Vergütung auf der Grundlage der korrekten Stellenbeschreibung anpassen und den dem Kunden in Rechnung gestellten Tarif entsprechend ändern. Sollte sich die

Tätigkeit während eines Auftrages ändern, um einer geringqualifizierten Arbeit zu entsprechen, bleibt der zunächst geltende Tarif unverändert.

Bei der Rekrutierung, Auswahl und Bereitstellung von Personal für den Dienstleister lässt sich die Mosaic World Deutschland GmbH nur bei der Unterscheidung zwischen Tätigkeitsanforderungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Tarifverträge für private Sicherheitsdienste und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen leiten.

Unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € pro Verstoß übt der Auftraggeber in keiner Weise Einfluss auf ein Personalmitglied aus oder gestattet ihm die Ausübung oder Unterstützung eines Personalmitglieds in irgendeiner Weise oder lässt sich dabei unterstützen, von einem Auftraggeber oder Dritten beauftragt zu werden oder Arbeiten direkt für ihn oder Dritte auszuführen.

Artikel 2 Rechte an geistigem Eigentum

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der Mosaic World Deutschland GmbH gelieferten Sicherheitspläne nur für den eigenen Gebrauch zu verwenden und Dritten in keiner Weise zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, wie z.B. Urheberrechte an der Software, Systemdesigns, Arbeitsweisen, Empfehlungen etc. des Auftraggebers selbst oder beteiligter Dritter, die von der Mosaic World Deutschland GmbH stammen oder von der Mosaic World Deutschland GmbH genutzt werden, werden und bleiben Eigentum der Mosaic World Deutschland GmbH. Die Ausübung dieser Rechte (einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Weitergabe) ist der Mosaic World Deutschland GmbH sowohl während als auch nach der Ausführung der Arbeiten ausdrücklich und ausschließlich vorbehalten.

Artikel 3 Handlungspflicht

Die Mosaic World Deutschland GmbH verpflichtet sich, die von ihr zu erbringenden Leistungen und Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderungen an private Sicherheitsleistungen durchzuführen.

Die im vorstehenden Absatz genannte Handlungspflicht bezieht sich auf die Erbringung normaler Sicherheits- und Sicherheitsdienste. Dies schließt ausdrücklich keine Vermittlung und/oder Beteiligung an Konflikten zwischen dem Kunden und seinen Mitarbeitern und/oder Dritten ein.

Die Integritätsstrategie von Mosaic World:

Integrität - oder integriertes Handeln - bedeutet, dass der Mitarbeiter seine Aufgabe angemessen und sorgfältig unter Berücksichtigung seiner Verantwortung und der geltenden Regeln erfüllt. Gibt es keine Regeln oder sind die Regeln unklar, urteilt und handelt der Mitarbeiter in moralisch vertretbarer Weise auf der Grundlage allgemein anerkannter sozialer und ethischer Normen. Der Mitarbeiter übernimmt Verantwortung für sein eigenes Handeln, reagiert auf sein Verhalten und spricht andere auf ihr Verhalten an. Die Vermeidung von Interessenkonflikten, der sorgsame Umgang mit sensiblen Informationen oder die Einhaltung getroffener Vereinbarungen sind nur einige Beispiele für integriertes Handeln.

Arbeitsbereitschaft Das Handeln eines Mitarbeiters orientiert sich stets und vollständig an den Interessen des Auftraggebers, der Kollegen, der Mosaic World und der damit verbundenen Bewohner.

Zweckmäßigkeit Die Handlungen eines Mitarbeiters stehen in einem klaren Zusammenhang mit der Position, die er ausübt.

Unabhängigkeit Das Handeln eines Mitarbeiters ist von Unparteilichkeit geprägt, d.h. es findet keine Vermischung mit unerwünschten Interessen statt und jeder Anschein einer solchen Vermischung wird vermieden. Offenheit Das Handeln eines Mitarbeiters ist transparent, so dass eine optimale Rechenschaftspflicht möglich ist und die Kontrollorgane vollen Einblick in das Handeln des Mitarbeiters und seine Motivationen dafür haben.

Zuverlässigkeit Man muss sich auf einen Mitarbeiter verlassen können. Er hält sich an Vereinbarungen. Die im Rahmen seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Informationen werden für den Zweck verwendet, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.

Pflege Das Handeln eines Mitarbeiters zeichnet sich dadurch aus, dass alle Kollegen, Kunden und Bewohner gleich und respektvoll behandelt und die Interessen der Parteien richtig abgewogen werden.

Integrität bedeutet also, zu sagen, was man tut und zu tun, was man sagt. Halte dich an deine eigenen Prinzipien und Überzeugungen. Handeln Sie konsequent nach Ihren eigenen Maßstäben und Werten. Halten Sie sich auch unter Druck an Vereinbarungen. Vertraue dir selbst und anderen, bis das Gegenteil bewiesen ist. Nicht korrupt zu sein oder aus Eigeninteresse von den eigenen Prinzipien abzuweichen. Sprechen Sie offen und äußern Sie Ihre eigene Meinung, wo es notwendig und möglich ist. Haben Sie ein gesundes Selbstwertgefühl. (Dies unterscheidet sich von Narzissmus, Eitelkeit oder Eigeninteresse).

Integritätsverletzungen

Korruption (Bestechung, Bevorzugung von Freunden, Familienmitgliedern, Parteiliebenden)

Betrug oder Diebstahl (interner Diebstahl, Missbrauch von Betriebsmitteln, Erstattungsbruch)

Fragwürdige Spenden und Versprechungen (Geschenke, Reisen, zukünftige Jobs)

Inkompatible Funktionen, Tätigkeiten (Vorkenntnisse, "Doppelfunktionen")

Machtmissbrauch (Zwang, Machtmissbrauch)

Missbrauch von (Zugang zu) Informationen (Leaking, Lügen)

Umgangsformen und Behandlung (Diskriminierung, sexuelle Belästigung)

Verschwendung und Leistungsmängel (Alkohol am Arbeitsplatz, Zeitverschwendung)

Fehlverhalten in der Freizeit (häusliche Gewalt, Fahren unter Alkoholeinfluss etc.) Integritätsverstöße führen zu Sanktionen (siehe auch den Personalleiter und den Arbeitsvertrag).

Copyright © 2021 Mosaic World Deutschland GmbH, Düsseldorf, Deutschland.